



Häufig gestellte Fragen – für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person

Version 1.8F

Einleitung

Die vorliegende Zusammenstellung an häufig gestellten Fragen greift die Themen auf, die sich in Zusammenhang mit der Arbeit der für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständigen Person (VSBN) ergeben. Sie liefert Informationen zu den Aufgaben und den Zuständigkeiten der VSBN.

1 Aufgaben und Pflichten

- 1 [Welche Pflichten hat eine Stelle, die die AHV-Nummer systematisch verwendet?](#)
- 2 [Welche Aufgaben und Pflichten hat die VSBN?](#)

2 Verwaltung der Zugriffsrechte

- 3 [Warum muss auf dem Formular ein technischer Ansprechpartner angegeben werden?](#)
- 4 [Warum müssen die Zugriffsrechte für eine Abfrage der UPI-Datenbank von der VSBN beantragt werden?](#)
- 5 [Wie läuft die Beantragung von Zugriffsrechten ab?](#)
- 6 [Warum müssen die zugriffsberechtigten Personen geschult werden und wie läuft diese Schulung ab?](#)
- 7 [Warum muss die VSBN nicht benötigte Zugriffsrechte löschen und wie kann sie dies tun?](#)
- 8 [Was muss ich tun, wenn die Rolle als Ansprechpartners oder VSBN gegenüber der ZAS einer anderen Person in meiner Organisation übertragen wird?](#)

3 Datenschutz

- 9 [Welche Massnahmen müssen ergriffen werden, damit der Datenschutz im Zusammenhang mit der Verwendung der AHV-Nummer gewährleistet ist?](#)

- 10 [Warum muss die SBN-Organisation einen Datenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleisten?](#)
- 11 [Warum ist die VSBN für die Durchsetzung der für den Datenschutz notwendigen Massnahmen verantwortlich?](#)
- 12 [Warum wird dringend empfohlen, eine Stellvertretung zu ernennen?](#)

4 Überwachung der Aktualisierung der AHV-Nummern

- 13 [Warum muss dafür gesorgt werden, dass die Zentrale Ausgleichsstelle die Daten kontrollieren kann?](#)
 - 14 [Warum muss dafür gesorgt werden, dass die Daten auf dem neuesten Stand gehalten werden?](#)
-

1 Aufgaben und Pflichten

1 Welche Pflichten hat eine Stelle, die die AHV-Nummer systematisch verwendet?

Sie hat folgende Pflichten:

1. der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) auf dem dafür vorgesehenen [Formular](#) melden, dass die AHV-Nummer automatisch verwendet wird;
2. eine für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person (VSBN) und mindestens eine stellvertretende Person ernennen;
3. den Zugang zur AHV-Nummer auf Personen beschränken, welche diese AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen;
4. die Personen, die zur Verwendung der AHV-Nummer berechtigt sind, darüber informieren, dass die AHV-Nummer nur aufgabenbezogen verwendet und nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden darf;
5. Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS) treffen, insbesondere indem für eine Verschlüsselung der Datensätze gesorgt wird, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden;
6. das Vorgehen im Falle eines missbräuchlichen Zugriffs auf Datenbanken oder einer missbräuchlichen Nutzung derselben festlegen;
7. Kontrollen der verwendeten AHV-Nummern durch die ZAS zulassen und die von der ZAS angeordneten Korrekturen vornehmen.

2 Welche Aufgaben und Pflichten hat die VSBN?

Die VSBN muss als für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person dafür sorgen, dass die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen werden, um einer missbräuchlichen Verwendung der AHV-Nummer vorzubeugen.

Sie ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. der ZAS unverzüglich jede Änderung der in der Meldung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer gemachten Angaben melden ([Art. 134ter Abs. 3 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \[AHVV\]](#))
2. die Zugriffsrechte verwalten ([Art. 153d Bst. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \[AHVG\]](#)):
Für die Beantragung von Zugriffsrechten (sowohl für den UPIViewer als auch für die UPIServices) ist die VSBN die Ansprechpartnerin der ZAS. Sie muss auch sicherstellen, dass die erteilten Zugriffsrechte notwendig sind, und informiert die ZAS unverzüglich über allenfalls erforderliche Entziehungen von Zugriffsrechten. Für den Zugriff auf die UPIServices ist die VSBN die Ansprechpartnerin der ZAS. Sie muss auch sicherstellen, dass die erteilten Zugriffsrechte notwendig sind, und informiert die ZAS unverzüglich über allenfalls erforderliche Entziehungen von Zugriffsrechten. Die VSBN verwaltet auch die UPIViewer-Konten (Erstellung, Sperrung, Löschung von Konten) über die [Applikation USNTools](#);
3. sicherstellen, dass das in Verbindung mit der Verwendung der AHV-Nummer eingerichtete Datenschutzkonzept der Organisation dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die VSBN muss insbesondere in der Lage sein, die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung des geforderten Schutzniveaus durchzusetzen ([Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \[Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden\]](#), Abschnitt 5.1, Seite 7389, Kommentar zu Artikel 153d [Technische und organisatorische Massnahmen] Bst. b des AHVG).
4. als Ansprechpartnerin der ZAS in Bezug auf die in [Artikel 153f AHVG](#) genannten Mitwirkungspflichten fungieren und für deren Umsetzung sorgen.

Die tatsächlichen Aufgaben der VSBN hängen von der jeweiligen Organisationsstruktur der Stelle ab, welche die AHV-Nummer verwendet.

2 Verwaltung der Zugriffsrechte für das UPI-Register

3 Warum muss auf dem Formular ein technischer Ansprechpartner angegeben werden?

Der IT-Dienstleister oder ein sonstiger auf dem Antragsformular für den Zugriff auf die UPI-Service angegebener technischer Ansprechpartner ist für die Einrichtung der technischen Lösung zur Implementierung der UPI-Service in der Organisation zuständig. Diese Einrichtung erfolgt eigenständig, d. h., dass die ZAS nicht in die Einrichtung und/oder die Wartung der in der Organisation eingeführten Lösung eingreift. Die VSBN muss die Angaben der technischen Ansprechpersonen auf dem neuesten Stand halten und der ZAS allfällige Änderungen melden, damit die Korrespondenz zwischen dem technischen Ansprechpartner und der ZAS im Falle von IT-Problemen gesichert ist.

4 Warum müssen die Zugriffsrechte für eine Abfrage der UPI-Datenbank von der VSBN beantragt werden?

Gemäss [Artikel 153d Buchstabe b AHVG](#) bezeichnet eine Organisation die für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person. Diese ist folglich konkret dafür verantwortlich, wie die AHV-Nummer in der Organisation verwendet wird. Sie kann demnach die Personen eigenständig bestimmen, die in ihrer Organisation berechtigt sind, auf die UPI-Datenbank zuzugreifen.

5 Wie läuft die Beantragung von Zugriffsrechten ab?

Die VSBN beantragt und verwaltet die Zugriffsrechte der Mitarbeitenden, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus der UPI-Datenbank abfragen müssen. Es wird eine Plattform zur Verfügung gestellt, mit der die VSBN die zugriffsberechtigten Personen ihrer Organisation ernennen können. Die ZAS bestätigt anschliessend die Zugriffsanträge. Der Berechtigungsdienst der ZAS kann bei Fragen zu diesen Aufgaben gegebenenfalls Unterstützung leisten.

6 Warum müssen die zugriffsberechtigten Personen geschult werden und wie läuft diese Schulung ab?

Gemäss [Artikel 153d Buchstabe c AHVG](#) müssen die zugangs- und zugriffsberechtigten Personen in (internen) Aus- und Weiterbildungen darin geschult werden, dass die AHV-Nummer nur zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwendet und nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden darf. Die VSBN muss daher garantieren können, dass die Verwendung der AHV-Nummer auf den Rahmen der von der Organisation gemeldeten Gesetzesgrundlage beschränkt bleibt und dass die zugriffsberechtigten Personen korrekt und ausreichend über die Bedingungen für die Verwendung der AHV-Nummer informiert werden. Die ZAS greift nicht in die internen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Organisation ein. Es obliegt der Organisation, für eine angemessene Aus- und Weiterbildung zu sorgen.

7 Warum muss die VSBN nicht benötigte Zugriffsrechte löschen und wie kann sie dies tun?

Gemäss [Artikel 153d Buchstabe a AHVG](#) muss der Zugang zu Datenbanken, welche die AHV-Nummer enthalten, auf die Personen beschränkt sein, welche die AHV-Num-

mer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die VSBN ist dementsprechend dafür verantwortlich, dass die Zugriffsrechte dieser Mitarbeitenden für die UPI-Datenbank auf dem neuesten Stand sind und gegebenenfalls gelöscht werden. Hierfür kann sie über die [Applikation USNTools](#) Zugriffsrechte (Konten) von Mitarbeitenden sperren oder auch löschen.

8 Was muss ich tun, wenn die Rolle als Ansprechpartner oder VSBN gegenüber der ZAS einer anderen Person in meiner Organisation übertragen wird?

Senden Sie in diesem Fall die Angaben des neuen Ansprechpartners oder der neuen VSBN an upi@zas.admin.ch.

3 Datenschutz

9 Welche Massnahmen müssen ergriffen werden, damit der Datenschutz im Zusammenhang mit der Verwendung der AHV-Nummer gewährleistet ist?

Es müssen die Standardschutzmassnahmen ergriffen werden. Weitere Informationen finden Sie in der [Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \[Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden\]](#), Abschnitt 5.1, Seite 7389, Kommentar zu Artikel 153d des AHVG (Technische und organisatorische Massnahmen):

Zum einen muss der Zugang zu Informatikmitteln und Datenspeichern physisch gesichert sein. [...] Zum andern muss der Zugriff auf Informatikmittel und Datenspeicher mit Hilfe von zusätzlichen – dem Stand der Technik entsprechenden und der Risikolage angepassten – Informatiksicherheitsmassnahmen geschützt sein. Diese Massnahmen müssen mindestens den Einsatz von handelsüblicher, aktueller Software zur Entdeckung und Beseitigung von Malware (Antiviren-Software) sowie den Einsatz von (zentralen oder persönlichen) Firewall-Systemen umfassen.

[Artikel 153d AHVG](#) besagt auch, dass die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen insbesondere dafür sorgen müssen, dass die Datensätze, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden, nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt sind.

10 Warum muss die SBN-Organisation den Datenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik sicherstellen?

Das Gesetz fordert einen Datenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik. Zudem empfiehlt der Bundesrat in seiner [Botschaft vom 30. Oktober 2019 zur Änderung des AHVG](#), die Risiken im Bereich Informationssicherheit regelmässig zu prüfen und ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) zu erstellen (siehe dazu [ISDS-Konzept \[admin.ch\]](#)).

Die VSBN bestätigt mit dem Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Formular, dass sie das ISDS-Konzept zur Kenntnis genommen hat, und ist damit in ihrer Organisation dafür zuständig, den Datenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, die betriebliche Datenschutzberaterin oder den betrieblichen Datenschutzberater im Sinne von [Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Datenschutz \(DSG\)](#) als VSBN zu ernennen. Bei den Bundesorganen

wäre dies die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater der Verwaltungseinheit und bei Kantons- oder Gemeindeverwaltungen eine gleichwertige Funktion nach kantonalem Recht. Andernfalls empfehlen wir, dass die VSBN zumindest in ihrer Einheit für den Datenschutz verantwortlich ist oder die Inhaberin der Datensammlung ist.

11 Warum ist die VSBN für die Durchsetzung der für den Datenschutz notwendigen Massnahmen verantwortlich?

Gemäss [Artikel 153d AHVG](#) ist die VSBN für die Durchsetzung dieser Massnahmen verantwortlich. Sie bestätigt, dass ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept erstellt wurde (beispielsweise auf Grundlage der Dokumentation zum ISDS-Konzept), sowie dessen Umsetzung in der Organisation (siehe «[Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \[Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden\]](#)»). Die ZAS greift nicht in die Durchsetzung dieser Massnahmen ein. Die VSBN bestätigt mit dem Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Formular, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden.

12 Warum wird dringend empfohlen, eine Stellvertretung zu ernennen?

Wir empfehlen dringend, eine stellvertretende Person zu ernennen, an welche die VSBN ihre Funktion vorübergehend oder dauerhaft übertragen kann, um geplante oder unvorhergesehene Abwesenheiten zu überbrücken und jederzeit eine Fortführung der Aufgaben sicherzustellen. Die ZAS muss in dringenden Fällen jederzeit eine zuständige Person kontaktieren können. Wenn es ihr nicht gelingt, mit der VSBN oder deren Stellvertretung in Kontakt zu treten, wird die für die Organisation verantwortliche Person kontaktiert, damit eine neue VSBN ernannt wird. Sollte es nicht möglich sein, die für die Organisation verantwortliche Person zu kontaktieren oder dass eine neue VSBN ernannt wird, kann der Zugriff auf UPI-Dienste ohne weitere Begründung deaktiviert werden. Die VSBN können auch Delegierte haben, d. h. Personen an die die VSBN nur die Verwaltung der Zugänge zum UPIViewer delegiert.

4 Überwachung der Aktualisierung der AHV-Nummern

13 Warum muss dafür gesorgt werden, dass die ZAS die Daten kontrollieren kann?

Gemäss [Artikel 133^{bis} Absatz 3 AHVV](#) weist die ZAS einer Person eine AHV-Nummer zu, sobald die ZAS ausschliessen kann, dass eine Person bereits über eine AHV-Nummer verfügt, und ihr die notwendigen Daten zu dieser Person vorliegen. Des Weiteren verweist [Artikel 153f AHVG](#) darauf, dass die Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, verpflichtet sind, Kontrollen durch die ZAS zuzulassen, dieser die für die Verifizierung der AHV-Nummer notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und ihr die diesbezüglich benötigten Auskünfte zu erteilen (beispielsweise die Kopie eines Belegs). Die VSBN muss diese Kontrollen und die Bereitstellung dieser Daten an die ZAS demnach ermöglichen.

14 Warum muss dafür gesorgt werden, dass die Daten auf dem neuesten Stand gehalten werden?

Gemäss [Artikel 153f AHVG](#) haben die Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, die von der ZAS angeordneten Korrekturen an den AHV-Nummern vorzunehmen. Als für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person muss die VSBN demnach dafür sorgen, dass die in den Datenbanken ihrer Organisation gespeicherten Daten auf dem neuesten Stand gehalten werden. Neben der AHV-Nummer handelt es sich dabei um die in [Artikel 133^{bis} Absatz 4 AHVV](#) genannten Daten. Die Organisation kann die von der ZAS zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Lösungen «Compare» oder «Broadcast» nutzen.